

Akkreditierungsbericht

Design, Film & Marketing, Hochschule Flensburg, P-0510

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Flensburg	
Ggf. Standort		
Studiengang	Design, Film & Marketing (bisher: Intermedia & Marketing)	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs- <input type="checkbox"/> Anwendungs- <input checked="" type="checkbox"/> Künstlerisch- orientiert <input type="checkbox"/>
	Reglementierter Beruf <input type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 15/16 bis WiSe 20/21	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	28
§ 4 Studiengangsprofile	28
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	29
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	29

§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	31
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	36
§ 12 Abs. 4	36
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	37
§ 13 Abs. 1	37
§ 13 Abs. 2	37
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist zu streichen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Flensburg studieren ca. 3.500 Studierende. Sie liegt mit der Europa-Universität Flensburg auf einem Campus, mit gemeinsam genutzten Einrichtungen wie zum Beispiel Bibliothek, Mensa und Sportstätten. An der Hochschule gibt es die vier Fachbereiche „Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien“, „Energie und Biotechnologie“, „Information und Kommunikation“ und „Wirtschaft“

Zum Fachbereich „Information und Kommunikation“ gehören rund 1030 Studierende, 16 Professor*innen, 15 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, 12 wissenschaftliche Mitarbeitende und 4 Laboringenieur*innen. Das Studienangebot umfasst die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Internationale Fachkommunikation und Medieninformatik sowie die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Intermedia & Marketing (neu: Design, Film & Marketing) und Internationale Fachkommunikation.

In ihrer Strategie hat die Hochschule vier fachbereichsunabhängige Profildomänen festgelegt. Im interdisziplinären Profildomäne „Informatik & Gestaltung“ füllt der Studiengang Design, Film & Marketing zusammen mit dem Bachelor-Studiengang Medieninformatik federführend den Teilbereich Gestaltung mit Leben. In diesem Profildomäne ist auch das Center for Interaction, Visualization and Usability als Forschungs- und Transferschwerpunkt der Hochschule angesiedelt. Zur relevanten Ausstattung gehören zahlreiche Computerlabore und spezielle Labore für Audio, Design, Film, Motion Capturing, Usability u. v. a. m.

Im interdisziplinären Studiengang Design, Film & Marketing, der konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Medieninformatik konzipiert wurde, werden gestalterische Kommunikationsaspekte mit Marketing-Zielsetzungen und -Fragestellungen verknüpft. Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Studierende werden an die Entwicklung und Umsetzung von medienübergreifenden und filmisch innovativen Konzepten und Marketing-Kampagnen mithilfe von kreativen und wissenschaftlichen Methoden herangeführt. Durch einen experimentellen Design-Ansatz und Projektorientierung wird neben Fachkompetenz Methodenkompetenz vermittelt und intellektuelle und soziale Kompetenz (z. B. Teamfähigkeit, selbständige Wissensaneignung) gefördert. Der Studiengang richtet sich an Menschen, die in (leitenden) Positionen im modernen Marketing, Film- und Multimediabereich oder Kommunikationsdesign in Agenturen, Verlagen, Design-Büros oder Design- und Marketingabteilungen in Industrie, Medien oder auch kulturellen Institutionen tätig sein möchten. Der Studiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von drei Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang über ein stimmiges in sich geschlossenes Konzept. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, Lehr- und Lernformen und reale Praxisprojekte. Dadurch werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten (nicht nur im Rahmen des Wahlpflichtbereiches) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Bei den Gesprächen sind der intensive Austausch mit der Studierendenschaft und die ständige Weiterentwicklung des Studienprogramms deutlich geworden.

Die Ausstattung des Studiengangs ist gut geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Insbesondere die technische Ausstattung und der Zugang der Studierenden ist hervorragend.

Nach Aussagen der Studierenden findet eine sehr intensive und persönliche Betreuung und Beratung durch die Lehrenden statt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Zulassung der Studierenden aus den unterschiedlichen Bereichen und die dadurch entstehende Interdisziplinarität, die den Gesprächen zufolge auch von den Studierenden geschätzt wird und somit zur Erreichung der Qualifikationsziele beiträgt.

Die Gutachtergruppe sieht gute Berufsmöglichkeiten für die Absolvent*innen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang (siehe Studien- und Prüfungsordnung § 1 (4), im Entwurf vorgelegt).

In einer Regelstudienzeit von 3 Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. (siehe § 4 Studien- und Prüfungsordnung).

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 3(2) Studien- und Prüfungsordnung). Unter Einbeziehung des vorausgesetzten Bachelorstudiengangs wird insgesamt eine Gesamtregelstudienzeit von 5 Jahren (bzw. 300 ECTS-Punkte) erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang (siehe Studien- und Prüfungsordnung § 1). Das Profil ist in den Antragsunterlagen mit anwendungsorientiert angegeben. Allerdings geht dies nicht explizit aus der Studien- und Prüfungsordnung hervor.

Es ist eine Master-Thesis anzufertigen. In § 6 (3) der Studien- und Prüfungsordnung heißt es dazu: „Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie befähigt sind, eine Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und in künstlerischer, gestaltender Medienpraxis zu bearbeiten. Sie besteht in der Regel aus einem gestalterischen und einem wissenschaftlich-theoretischen Teil. Der wissenschaftlich theoretische Teil soll dabei in einem sinnvollen Zusammenhang zu dem gestalterischen Teil stehen und eine Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse einschließen.“

Lt. § 6 (5) beträgt die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit in der Regel fünf Monate. Es werden 26 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen werden in der § 3 (2) Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Es wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Im Einzelnen heißt es:

„Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem gestalterischen, medienbezogenen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Studiengang im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points - CP) und
- b. die Vorlage geeigneter Unterlagen, aus denen Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang hervorgehen. Näheres hierzu wird in den Bewerbungsinformationen ausgeführt.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang wird ein Master of Arts verliehen, wie er für Studiengänge in künstlerisch angewandten Studiengängen und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften vorgesehen ist. Es wird nur ein Grad verliehen. Zur fachlichen Einschätzung der Gutachtergruppe sei auf Teil 2 (Gutachten) verwiesen.

Lt. § 29 (3) wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement ausgehändigt. Ein entsprechendes Dokument, das auf der aktuellen HRK-Vorlage beruht, wurde vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Antragsunterlagen (Modulhandbuch, Modulübersichtstabelle) zufolge ist der Studiengang durchgehend modularisiert. Die Module erscheinen thematisch und zeitlich abgegrenzt und sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu

1. Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen (Modulübersicht, Modulhandbuch zufolge ist jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. In jedem Semester werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben (siehe Studienverlaufsplan). Lt. Studien- und Prüfungsordnung (§ 4 (3)) entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Stunden.

ECTS-Leistungspunkte werden für ein Modul nach erfolgreichem Abschluss gewährt, d. h., wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (s. Prüfungsverfahrensordnung § 14 (9)).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) 26 ECTS-Leistungspunkte. Dies bewegt sich im Rahmen der Vorgabe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung ist in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Lt. Änderungssatzung (2017) heißt es dazu:

„§ 17 erhält folgende Fassung:

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie an

ausländischen Hochschulen des Bologna-Hochschulraumes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Kriterien Lernergebnisse, Niveau und Workload zu den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Flensburg zu erbringenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [...]

(10) Eine Nichtanerkennung ist seitens des Prüfungsausschusses gegenüber der oder dem Studierenden schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Dies entspricht den Vorgaben. Eine Beweislastumkehr ist enthalten (siehe Erste Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2021). Allerdings heißt es unter §17 (10): „(6) Eine bereits erfolgreich bestandene Thesis aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung wird nicht anerkannt.“ Dies ist nach derzeitiger Beschlusspraxis nicht regelkonform und muss daher angepasst werden. Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist unzulässig. § 17 der Prüfungsverfahrensordnung ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen wird in der Prüfungsverfahrensordnung in § 17a geregelt und auf maximal 50% der insgesamt im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte begrenzt. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Abschlussarbeiten ist zu streichen.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Online-Begehung nicht. Es wurde unter anderem über die Änderungen seit der Erstakkreditierung (z. B. die Anpassung des Studiengangstitels), das Qualitätsmanagement aber auch über die Ausstattung und die Studierbarkeit gesprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt und in der Studien und Prüfungsordnung (§1 Studienziel, Studieninhalte und Studienablauf) und in den Diploma Supplements beschrieben.

In den Antragsunterlagen heißt es u. a.:

„Ziele des Master-Studiengangs:

- Die Studierenden zu befähigen, mithilfe wissenschaftlicher und kreativer Methoden innovative Lösungen für komplexe Problemstellungen der Medienwirtschaft und im Marketing von Organisationen zu entwickeln, zu bewerten und einzusetzen.
- Die Studierenden an den aktuellen Forschungsstand in Teilgebieten von Design und Marketing heranzuführen und zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.
- Die Studierenden auf eine anspruchsvolle Berufstätigkeit (z.B. Leitungsposition) im modernen Marketing, Film- und Multimediabereich oder Kommunikationsdesign in Agenturen, Verlagen, Design-Büros oder Design- und Marketingabteilungen in Industrie, Medien oder auch kulturellen Institutionen oder eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (z. B. Promotion) vorzubereiten.
- Die Studierenden bei der Herausbildung von intellektueller und sozialer Kompetenz (insbesondere Teamarbeit, selbständiges Arbeiten und selbständige Wissensaneignung) zu unterstützen und diese zu fördern. Hierzu sind insbesondere die Module dienlich, die durch Workshop-Charakter und Projektarbeit (in Teams) geprägt sind. Weitere wichtige Kompetenzen wie z.B. kritische Reflektion, kompetente Informationsvermittlung und überzeugende Argumentation werden persönlichkeitsbildend geübt, vertieft und / oder erweitert. Hierbei ist auch die Vielfalt an zu bearbeitenden Fragestellungen kultureller, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ethischer Natur in den Modulen und bei der Master Thesis hilfreich.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse von der Hochschule klar und nachvollziehbar beschrieben worden. Sie nehmen Bezug

auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Studierenden sollen u. a. an den aktuellen Forschungsstand in Teilgebieten von Design und Marketing herangeführt und zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Als mögliche Berufsfelder für die Absolvent*innen werden Tätigkeiten (z. B. Leitungsposition) im Marketing, Film- und Multimediabereich oder Kommunikationsdesign in Agenturen, Verlagen, Design-Büros oder Design- und Marketingabteilungen in Industrie, Medien oder auch kulturellen Institutionen sowie eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (z. B. Promotion) genannt. Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Absolvent*innen u. a. über Problemlösungs- und Medienkompetenz sowie Kreativität und Innovationsfähigkeit verfügen und zu gesellschaftlich verantwortungs- und ressourcenbewusstem Denken und Handeln im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medieninformatik angelegt, und knüpft an diesen Studiengang an, so dass der Studiengang in dieser Hinsicht vertiefend angelegt ist. Gleichzeitig werden neue Inhalte eingeführt, die verbreiternd wirken.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Masters of Arts und die Gutachtergruppe sieht gute Berufsmöglichkeiten für die Absolvent*innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als konsekutiver (SPO § 4 (2)) Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von 3 Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Das Profil ist mit anwendungsorientiert angegeben (SPO §4 (1)). Der Studiengang ist konsekutiv zum siebensemestrigen Studiengang Medieninformatik konzipiert. Zugelassen werden können aber auch Studierende z. B. aus dem sechssemestrigen Betriebswirtschaftsstudiengang der Hochschule oder vergleichbaren Studiengängen. Die Zulassung erfolgt dann unter Auflagen, die fehlenden 30 ECTS-Punkte sind während des Studiums nachzuholen. Die Hochschule strebt gemischte Studierendengruppen aus dem Bereichen Medieninformatik, Marketing oder dem gestalterischen Bereich an, um interdisziplinäre Studierendengruppen u. a. für gemeinsame interdisziplinäre Projekte im Rahme der Lehrveranstaltungen bilden zu können. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 3 der SPO geregelt. Eine differenziertere Beschreibung der Anforderungen und des

Verfahrens, wie sie den Interessenten zugesandt wird, wurde ebenfalls vorgelegt. Demnach werden neben einem Motivationsschreiben u.a. für Absolventen gestalterischer Studiengänge Arbeitsproben, für Bewerber aus nicht-gestalterischen Studiengängen Arbeitsproben oder eine Beschreibung praktischer Erfahrungen oder praxisrelevanter Berührungspunkte, insbesondere mit Design- und Film-Projekten oder Wirtschaftspraktika verlangt. Studienbewerberinnen und -bewerber, die in einem nicht künstlerisch-gestalterisch orientierten Studiengang studiert haben, kann die Auflage erteilt werden, zusätzliche gestalterische Module aus dem Bachelor-Studienangebot der Hochschule nachzuholen, um ein gemeinsames Studienniveau zu erreichen.

Das Studium umfasst in den ersten beiden Studiensemestern insgesamt 8 Module aus den Bereichen Design, Film und Marketing. Je Semester sind jeweils ein Pflichtmodul (im Umfang von 8 ECTS-Punkten) aus den Bereichen Design, Film und Marketing zu belegen. Hinzu kommt je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten, entweder aus dem Marketing- oder Gestaltungsbereich. Im 1. Semester besteht das Angebot aus „Grundlagen des Marketings“ und „Grundlagen intermedialer Gestaltung“. Die Wahl des Moduls soll in geeigneter Ergänzung zur Eingangsqualifikation mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele des Master-Studiengangs erfolgen. Das heißt, wurde durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss primär Expertise im gestalterischen Bereich erworben, so ist die Erwartung, dass das Modul „Grundlagen des Marketings“ gewählt wird (und vice versa).

Das Wahlpflichtangebot im 2. Semester bietet explizit Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium. Studierende können durch die Wahl eines Gestaltungs- oder Marketingmoduls ihr Profil freischärfen und auf ihr angestrebtes zukünftiges Tätigkeitsfeld ausrichten. Es ist vorgesehen, dass das Wahlpflichtangebot im 2. Semester in Abstimmung mit den Studierenden (zu Beginn des 1. Semesters) unter Berücksichtigung von verfügbaren Kapazitäten und anderen zu berücksichtigenden Aspekten festgelegt wird.

Das 3. Studiensemester ist für Wissenschaft und Forschung vorgesehen und beinhaltet das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ und die Master-Thesis (im Umfang von 26 ECTS-Punkten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang über ein stimmiges in sich geschlossenes Konzept. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Konsekutivität zum Bachelorstudiengang Medieninformatik ist an den Lehrinhalten und der Struktur des Curriculums deutlich geworden, genauso wie die Anwendungsorientierung, die sich beispielsweise auch in den realen Praxisprojekten zeigt, die in den Veranstaltungen bearbeitet werden.

Die Eingangsqualifikation der Studierenden wird durch das Wahlpflichtangebot im ersten Semester berücksichtigt, das einer Angleichung der Kompetenzen dienen soll. Die Einführung dieses Moduls, sowie die weiteren seit der Erstakkreditierung vorgenommenen curricularen Veränderungen, wie sie in den Antragsunterlagen beschrieben wurden und die Änderung des Studiengangstitels, werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die Gutachtergruppe begrüßt auch die Zulassung der Studierenden aus den unterschiedlichen Bachelorstudiengängen und die dadurch entstehenden Interdisziplinarität, die den Gesprächen zufolge auch von den Studierenden geschätzt wird und mit zur Erreichung der Qualifikationsziele beiträgt.

Allerdings gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass eine mittel- oder längerfristige Umstellung auf eine 6 plus 4 (Semester)-Struktur dabei helfen könnte, die verschiedenen Studierendengruppen noch besser zu integrieren, noch mehr Raum für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Studierenden im Master zu eröffnen und den Masterstudierenden mehr Auswahl- und Vertiefungsmöglichkeiten zu bieten.

Das Studiengangskonzept umfasst durch die Vermittlung in Workshops (siehe Modulbeschreibungen) vielfältige, Lehr- und Lernformen und reale Praxisprojekte. Dadurch werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich und bei der Auswahl von Projekten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster ist nach Angaben der Hochschule nicht explizit vorgesehen. Prinzipiell besteht aber die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten. Diese werden durch festgelegte Anrechnungsmodalitäten und Beratungsangebote gefördert. Ferner ist es angebotsabhängig für die Studierenden möglich, Online-Module von anderen Hochschulen im In- und Ausland zu belegen (virtuelle Mobilität).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule bietet nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich hinreichende Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit. So können beispielweise alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und die Hochschule bietet auch Informationsveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten an.

Die Gutachtergruppe regt an, die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte im Rahmen des Masterstudiengangs noch transparenter darzustellen, beispielsweise durch Hinweise auf konkrete Möglichkeiten auf der Homepage.

Zu den Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten siehe allerdings Prüfbericht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Es sei allerdings auf die im Prüfbericht formulierte formale Auflage hingewiesen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge sind an der Lehre im Studiengang drei Professuren (mit insgesamt 30 SWS), eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (4 SWS) sowie ein Lehrbeauftragter (m Umfang

von 6 SWS) beteiligt. Dabei strebt die Hochschule nach eigenen Aussagen eine Besetzung der thematischen Bereiche durch mehr als eine Lehrperson an, um den Studierenden verschiedene Perspektiven anzubieten. Die Lehrenden sind auch am Studiengang Medieninformatik beteiligt.

Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsangebote für Lehrende gehen auf das ursprünglich durch das Bund-Länder-Programm „Qualitätspakt Lehre“ etablierte hochschuldidaktische Angebotsprogramm zurück. Seit Sommer 2021 wurde das Lern- und Sprachenzentrum (LSZ) der Hochschule eingerichtet, das eine systematische Weiterentwicklung der Lehrkompetenz und die Stärkung der Vernetzung der Lehrenden untereinander erreichen soll. Angeboten werden Weiterbildungen in den Bereichen Grundlagen Hochschuldidaktik, Methoden- und Medienkompetenz, Diversität, Beraten und Leiten sowie Qualitätsmanagement. Die Kurse finden in Form von Selbstlernkursen, synchronen Workshops und Präsenzveranstaltungen statt. Die hochschuldidaktischen Angebote richten sich an alle Personen, die an der Hochschule in der Lehre tätig sind. Jährlich werden Bedarfserhebungen durchgeführt.

Daneben werden regelmäßig hochschulweit stattfindende Austauschveranstaltungen zu aktuellen hochschuldidaktischen Themen (z.B. digitaler Lehre) durchgeführt, die dem Austausch didaktischer Erfahrungen dienen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sicherzustellen. Die Hochschule ergreift den Unterlagen und den geführten Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet. Ein Lehrbeauftragter aus der Praxis trägt zum Praxisbezug und zur Anwendungsorientierung im Studiengang bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs wurde in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt.

Genannt werden neben einem eigenen Raum für den Masterstudiengang ein Design-Lab und Fotostudio, ein GreenScreen-Labor, ein Motion Capturing Labor und Aufnahmestudio, ein Audio / Video PC Labor, ein Regie-Raum und ein Aufnahme-Studio, sowie PC Labore (inkl. Software für Filmschnitt / Postproduktion und Mediengestaltung). Des Weiteren stehen den Studierenden Kamera- und Audiotechnik zur Ausleihe; Software für Mediengestaltung, Filmschnitt und Postproduktion zur Verfügung.

Die Literaturversorgung erfolgt über die Bestände der Zentralen Hochschulbibliothek (ZHB), die eine Ausleihe, aber auch digitale Zugänge zu Literatur und Online-Medien (z.B. E-Books, Fachzeitschriftenartikel), ermöglicht.

Aus dem nicht-wissenschaftlichen Dienst wird der Studiengang anteilig durch 2 Mitarbeiterinnen im Fachbereichs-Dekanat und 4 Laboringenieure am Fachbereich 3 unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung des Studiengangs sehr gut. Dies bestätigten auch die Studierenden, die in den Gesprächen auch von einer sehr guten Zugänglichkeit der Räume und der für Projekte benötigten Ausrüstung (z.B. Ausleihmöglichkeiten für Kameras etc.) berichteten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In der Regel werden alle Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Nur im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ im dritten Semester dar, welches begleitend zur Anfertigung der Master-Thesis belegt wird, ist (ausschließlich) eine Studienleistung zu erbringen. Mit diesem Modul werden nicht nur Grundlagen für die selbständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit auf Master-Niveau vermittelt.

Eingesetzte Prüfungsformen sind Hausarbeiten, schriftliche Arbeiten, Projekte, oder Vorträge. Die Studierenden sollen den Antragsunterlagen zufolge nach Möglichkeit eigenständig komplexe Problemstellungen bearbeiten und in der Gestaltung, Produktion und Konzeption tätig sein. Viele Prüfungen werden auch als Gruppenarbeit abgelegt, wobei die zu bewertenden individuellen Leistungen der Studierenden deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sein müssen (vgl. Anlage 1: § 14 (1) Prüfungsverfahrensordnung). Die Arbeit in Gruppen soll dabei zur Ausbildung zur Teamfähigkeit und kommunikativen Kompetenzen beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind alle Prüfungen modulbezogen. Der Mix aus eingesetzten Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten, Projekte, Gruppenarbeiten) erscheint gut geeignet, die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele zu überprüfen. Speziell die Gruppenarbeiten unterstützen die Interdisziplinarität des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen Zahlen zum Studienerfolg vorgelegt. Die durchschnittliche Fachstudiendauer im Master-Studiengang betrug demnach zufolge 4,28 Semester (Fünf-Jahres-Durchschnitt aus den einzelnen Jahres-Durchschnittswerten der letzten 5 Jahre). Aus den Ergebnissen der Exmatrikulationsbefragungen, Gesprächen mit Studierenden und

Erfahrungen der Dozierenden wird der Hochschule zufolge deutlich, dass ein Grund hierfür ist, dass auch Bewerbende zum Studiengang zugelassen werden, die weniger als 210 CP zuvor im Bachelor-Studium absolviert haben und während des Master-Studiums die fehlenden bis zu 30 CP ‚nachholen‘ müssen. Den vorgelegten Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen ist zu entnehmen, dass Umfang und Schwierigkeitsgrad der Module durch die Studierenden im Durchschnitt als weder zu hoch noch als zu niedrig eingeschätzt wurden. Weitere in den Gesprächen mit den Studierenden und Lehrenden genannte Gründe sind auch eine teilweise parallele Berufstätigkeit der Studierenden oder ein Aufschieben der Masterarbeit, um diese z. B. bei dem*r Arbeitgeber*in durchführen zu können.

Die Schwundquote im Studiengang beträgt lt. Antragstext 3,1% (Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre).

Die studentische Arbeitsbelastung ist den Unterlagen zufolge gleichmäßig über das Studium verteilt. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei lt. § 4 (3) der studentische Workload pro Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden beträgt. Erhebungen zum Workload werden regelmäßig durchgeführt, entsprechende Ergebnisse wurden von der Hochschule vorgelegt

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 6 ECTS (mit Ausnahme des das Mastermodul ergänzenden Module Wissenschaftliches Arbeiten (4 ECTS)). Da die konkrete Anwendung des Erlernten aus dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Anfertigung der Master-Thesis erfolgt und das Modul vorbereitend und begleitend wirken soll, wird der Workload entsprechend im Umfang von nur 4 CP eingestuft.

Pro Modul wird nur eine Prüfungsleistung gefordert, sodass maximal vier Prüfungen im Semester abzulegen sind. Für Prüfungen werden pro Semester zwei Prüfungszeiträume angeboten.

Den Antragsunterlagen zufolge werden alle Module (auch im WP-Bereich) überschneidungsfrei angeboten.

Die Studierenden berichteten von einer guten Studierbarkeit und einer sehr persönlichen Beratung und Betreuung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang so konzipiert, dass er in der Regelstudienzeit studierbar ist. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen und wird den vorgelegten Unterlagen zufolge differenziert abgefragt. Die Prüfungsdichte ist durch den Durchschnitt der Module (in der Regel mindestens 6 ECTS, maximal 4 Module pro Semester) angemessen. Dass ein Modul („Wissenschaftliches Arbeiten“, 3. Sem., 4 ECTS) etwas kleiner zugeschnitten ist, beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Das Modul dient der Vorbereitung der im selben Semester durchzuführenden Masterarbeit und wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Weitere Prüfungsleistungen sind in diesem Semester nicht zu erbringen.

Die Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs, berichteten von einer sehr guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Sie bestätigten die Erklärungen der Hochschule, dass eine Überschreitung der Regelstudienzeit eher durch eine gleichzeitige Berufstätigkeit der Studierenden, Verzögerungen durch das Bestreben der Studierenden die Masterarbeit mit dem*r Arbeitgeber*in durchzuführen aber auch durch die Zulassung von Studierenden aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen unter Auflagen, zustande kommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Dozierenden im Studiengang verfolgen der Hochschule zufolge eine aktive Partizipation in den Forschungs- und / oder Praxisumfeldern, die den Master-Studiengang inhaltlich-thematisch umgeben. Hierzu zählen nicht nur die Durchführung von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Projekten, die teils durch Akquise von Drittmitteln ermöglicht werden und in Kooperation mit diversen Partner*innen aus Wissenschaft, Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft erfolgen. Ebenso wird eine aktive Teilnahme an Fachkonferenzen, Workshops zu aktuellen fachlichen Themen, Ausstellungen, Wettbewerben und Fort-/Weiterbildungen verfolgt. Inhaltlich können so das Curriculum und die Modulhalte an sich ändernde Bedürfnisse angepasst und zeitgemäß an den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Praxis ausgerichtet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den Antragsunterlagen und den Gesprächen die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums deutlich geworden. Dies zeigt sich einerseits in den beschriebenen Maßnahmen zur Evaluation aber auch in den Änderungen des Studienprogramms, die seit der Erstakkreditierung vorgenommen wurden.

Die Programmverantwortlichen und Lehrenden stellen der Gutachtergruppe zufolge eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene sicher. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen Ihre Maßnahmen und Prozesse zur Evaluation des Studiengangs beschrieben (u. a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventenbefragungen und QM-Gespräche) und ihre Evaluationssatzung, die Richtlinien zur Regelung datenschutzrechtlicher und Prozesse in der Lehrveranstaltungsevaluation sowie Ergebnisse von Befragungen u. a. der Lehrveranstaltungsevaluation, der Workloaderhebung und der Absolventenbefragung umfasst, vorgelegt.

Die Implementierung neuer Regelkreisläufe zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre erfolgt u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Die Ergebnisse der Erstsemester-, der Exmatrikulierten sowie der Absolventenbefragung werden hochschulintern allen Hochschulangehörigen zur Verfügung gestellt und im Intranet abgelegt und mit den Studierenden besprochen. Die Ergebnisse dieser Befragungen werden zudem unter anderem im Präsidium, im Senat, in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit sowie in den Abteilungen Studierendenservice und Prüfungsmanagement präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen werden für die Dekanate aufbereitet und zur Verfügung gestellt.
- QM-Gespräche finden in jedem Fachbereich zur Vorbereitung von Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen von Studiengängen und zum Abschluss eines Evaluationszyklus aller in einem Fachbereich angesiedelten Studiengänge statt. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit den Dekanaten den Befragungsrhythmus für die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen fest. In der Regel nehmen an den Gesprächen die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, ein Mitglied des Präsidiums sowie QM-Beauftragte teil. Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Speziell auf Studiengangsebene wurde anlässlich der Reakkreditierung zusätzlich eine Reakkreditierungsumfrage unter derzeitigen und ehemaligen Studierenden durchgeführt. Zudem fanden Gespräche mit derzeitigen Studierenden sowie Fokusgruppen statt. Die Ergebnisse dieser Umfrage flossen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring z. B. durch Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert, wie aus den vorgelegten Ordnungen und Richtlinien hervorgeht und von den Studierenden und Lehrenden bestätigt wurde.

Darüber hinaus ist eine sehr persönliche Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden bei den Gesprächen deutlich geworden.

Die Ableitung von Maßnahmen und die fortlaufende Weiterentwicklung des Studiengangs u. a. auf der Basis von Rückmeldungen der Studierenden zeigt sich in den Änderungen des Studiengangskonzeptes seit der Erstakkreditierung. Hier seien die Änderung des Studiengangstitels und curriculare Veränderungen wie beispielsweise das zusätzliche Wahlpflichtmodul im ersten Semester genannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat ihr Gleichstellungskonzept, ihr Leitbild und ihre Informationen für Lehrende und Studierende zum Nachteilsausgleich vorgelegt.

In den Antragsunterlagen und den geführten Gesprächen wurden u. a. die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beschrieben.

- Gleichstellungsbeauftragte sind sowohl auf Hochschulebene als auch für die einzelnen Fachbereiche eingesetzt. Sie beraten und unterstützen zusammen mit dem Studierendensekretariat z. B. zu familienfreundlichen Stipendien, Nachteilsausgleiche, bei der Suche nach Betreuungsplätzen und bei Fragen zum Thema Elternzeit.
- Einmal jährlich findet ein Schnupperstudium für Schülerinnen der Oberstufe in Fächern von Studiengängen mit geringen Frauenanteilen statt. Es sollen vermehrt auch Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, auf denen Berufsfelder künftiger Fachhochschulabsolventinnen vorgestellt werden.
- Gemäß § 20 Prüfungsverfahrensordnung wird ein Nachteilsausgleich gewährt, um den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder speziellen Einschränkungen Rechnung zu tragen.
- Bei der Stundenplanung für den Masterstudiengang wird auf familienfreundliche Zeiten geachtet (z.B. Veranstaltungen innerhalb von regulären Zeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und -angeboten), damit allen Studierenden (ohne Umstände oder Mehraufwand) ermöglicht wird, an den Modulen teilzunehmen. Dies ist den Programmverantwortlichen auch deshalb wichtig, da viele Module des Masterstudiengangs auf Gruppenarbeit ausgerichtet sind.
- Die hochschulweite Möglichkeit der vorgezogenen Kursanmeldung für werdende Mütter und Eltern für Plätze in zeitlich bevorzugten Veranstaltungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie können die Studierenden des Masterstudiengangs für das Wahlpflichtangebot im 2. Semester nutzen. (Für alle anderen Module im Studiengang besteht ohnehin ein gesicherter Platz in diesen Modulen).

Im Master-Studiengang bestand den Angaben der Hochschule zufolge seit Einführung des Studiengangs ein relativ ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Der Anteil an weiblichen Studierenden schwankte im Betrachtungszeitraum Wintersemester 2015/16 – Sommersemester 2021 zwischen 46,2% (Sommersemester 2017) und 58,3% (Sommersemester 2019). Ebenso wird auf eine paritätische Zusammensetzung der Dozierendenschaft Wert gelegt. Derzeit lehren im Masterstudiengang zwei Professorinnen, ein Professor, eine Lehrende für besondere Aufgaben und ein Lehrbeauftragter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Unterlagen und den Gesprächen ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe deutlich geworden, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde wegen der Corona-Pandemie online durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Yasemin Boztuğ, Georg-August-Universität Göttingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Professur für Marketing, insb. Konsumentenforschung
- Prof. Martin Hagemann, Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf, Film- und Fernsehproduktion
- Hans-Christoph Sodemann, get linx - media+solutions, Bremen, als Gutachter aus der Berufspraxis
- Katharina Maigatter, TU Chemnitz (Studium Medienkommunikation) als Vertreterin der Studierenden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang



Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Intermedia & Marketing M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	21	10	#	#	#	#	#	#	#	#	#
WiSe 2019/2020	21	12	1	1	5%	6	4	29%	#	#	#
WiSe 2018/2019	16	11	0	0	0%	10	7	63%	13	10	81,25%
WiSe 2017/2018	13	7	0	0	0%	7	5	54%	11	7	84,62%
WiSe 2016/2017	13	5	0	0	0%	5	3	38%	8	4	61,54%
WiSe 2015/2016	14	8	1	1	7%	7	4	50%	12	7	85,71%
Insgesamt	98	53	2	2	4%	35	23	63%	44	28	78,57%

*Die Absolvent*innenzahlen für die Kohorte WiSe 2019/2020 kann in der Spalte 7 "RSZ+1" können noch steigen, da die Absolvent*innenzahlen für das SoSe 2021 noch nicht abschließend vorliegen (Stand: 24.08.2021).



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Intermedia & Marketing M.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester.

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	6	1	0	0	0
WiSe 2020/2021	3	2	0	0	0
SoSe 2020	9	1	0	0	0
WiSe 2019/2020	4	0	0	0	0
SoSe 2019	7	1	0	0	0
WiSe 2018/2019	2	1	0	0	0
SoSe 2018	4	1	0	0	0
WiSe 2017/2018	4	1	0	0	0
SoSe 2017	3	3	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	1	0	0	0
SoSe 2016	#	#	#	#	#
WiSe 2015/2016	#	#	#	#	#
Insgesamt	42	12	0	0	0

*Für das SoSe 2021 liegen noch keine abschließenden Absolvent*innenzahlen vor. Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen (Stand 24.08.2021).

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Intermedia & Marketing M.A.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021*	0	5	0	2	7
WiSe 2020/2021	1	0	3	1	5
SoSe 2020	0	10	0	0	10
WiSe 2019/2020	0	0	4	0	4
SoSe 2019	0	7	0	1	8
WiSe 2018/2019	0	0	3	0	3
SoSe 2018	0	5	0	0	5
WiSe 2017/2018	0	0	5	0	5
SoSe 2017	0	6	0	0	6
WiSe 2016/2017	1	0	0	0	1
SoSe 2016	#	#	#	#	#
WiSe 2015/2016	#	#	#	#	#

*Für das SoSe 2021 liegen noch keine abschließenden Absolvent*innenzahlen vor. Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen (Stand 24.08.2021).

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	03.02.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA Hannover	08.12.2015 bis 31.08.2021 – mit Pandemie-bedingter Fristverlängerung durch den Akkreditierungsrat bis zum 31.08.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende und Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)